

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herr
Dr. Robin Korte, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
18/1342**
Alle Abgeordneten

ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme

Geszentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Anhörung zum Geszentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW).

Die Modifizierungen bzw. Ergänzungen im Entwurf des LPIG NRW dienen in erster Linie einer Reduzierung von Dopplungen mit Blick auf die im novellierten Raumordnungsgesetz (ROG) bereits geregelten Inhalte. Zudem sind Anpassungen auf zeitgemäße digitale Beteiligungsformate sowie die Übernahme einiger im ROG (neu) verwendeter Begriffe vorgesehen. Das begrüßen wir.

Ebenso begrüßen wir, dass viele unserer Anmerkungen aus der ersten Stellungnahme zum Referentenentwurf im nun vorliegenden Regierungsentwurf berücksichtigt wurden.

Zu § 16 LPIG NRW-E: Beibehaltung der „Kann-Regelung“ bei Zielabweichungsverfahren

Die Beibehaltung der „Kann-Regelung“ bei der Zielabweichung im Unterschied zur neuen Regelung in § 6 Abs. 2 ROG wird begrüßt.

06.03.2024

Städtetag NRW
Eva Maria Levold
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.levold@
staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 69.05.71 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@
lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 61.12.01 Ga/Ja

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
cara.steinke@
kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.0.3-002/005

Zu § 34 LPIG NRW-E:

Umwandlung der Pflicht zur Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde auf der ersten Stufe des zweistufigen Anpassungsverfahrens in ein kommunales Anfragerecht

Die Landesregierung hat im September 2023 eine Landesinitiative zum Bürokratie- und Standardabbau gestartet und die kommunalen Spitzenverbände um Vorschläge gebeten. In diesem Kontext stehen Überlegungen der Landesplanungsbehörde, das zweistufige Anpassungsverfahren nach § 34 LPIG NRW bei Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zu entbürokratisieren. Grundsätzlich hat sich das Verfahren nach § 34 LPIG NRW in seiner bisherigen Form bewährt. Durch die Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde bei Beginn der Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans können Kommunen in einem frühen Stadium des Planverfahrens auf landes- bzw. regionalplanerische Bedenken hinsichtlich ihrer Bauleitplanung reagieren. Im Gespräch mit der Regionalplanungsbehörde können Lösungen entwickelt werden, die zu einem rechtssicheren Planinhalt führen.

Jedoch kann bei einfach gelagerten Fällen – etwa in Verfahren nach § 13a BauGB – die durch § 34 Abs. 1 LPIG NRW angeordnete Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde in Verbindung mit der in Abs. 2 festgelegten Frist von zwei Monaten für erhebliche Verzögerungen sorgen. Das kann zum Beispiel der beschleunigten Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum entgegenstehen. Es sollte daher überprüft werden, ob die verpflichtende Anfrage tatsächlich bei jedem Bauleitplan erforderlich ist. Bei komplexeren oder besonders bedeutsamen Vorhaben trägt die frühzeitige Klärung der Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den übergeordneten raumordnungsrechtlichen Vorgaben wesentlich zu einer rechtssicheren Entwicklung des Bauleitplans bei. Diesem Bedürfnis nach einer frühzeitigen Klärung der Regionalplankonformität wird in entsprechenden Fällen aber dadurch Rechnung getragen, dass die Muss-Regelung in § 34 Abs. 1 LPIG NRW zu einer Kann-Regelung umgestaltet wird. Die Gemeinde soll selbst entscheiden können, ob sie wegen der Bedeutung oder Komplexität der Planung von der Anfragemöglichkeit Gebrauch macht oder dies wegen der Überschaubarkeit des Falls nicht tut.

Nutzt sie die Möglichkeit der frühzeitigen Anfrage, sollte es dabei bleiben, dass das bisher in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehene Verfahren durchlaufen wird. Die Aussage der Regionalplanungsbehörde über das Vorliegen landesplanerischer Bedenken ist verbindlich, damit die Gemeinde eine rechtssichere Grundlage für das weitere Planungsverfahren hat. Eine reine Beratung durch die Regionalplanungsbehörde ohne rechtsverbindliche Aussage wäre als weitere Option denkbar. Um die Verfahren, in denen die Gemeinde von der Anfragemöglichkeit Gebrauch macht, gleichwohl zu beschleunigen, könnte die Frist in § 34 Abs. 2 LPIG NRW auf einen Monat verkürzt werden. Für besonders umfangreiche Einzelfälle könnte der Regionalplanungsbehörde das Recht eingeräumt werden, die Frist auf zwei Monate zu verlängern.

Zu § 36 LPIG NRW-E:

Einführung einer Regelung für die Übergangsteuerung von Windenergievorhaben bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte aus dem WindBG

Wir wiederholen unsere bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf geäußerte Forderung, eine gesetzliche Regelung einzuführen, um bis zur Umstellung der Planungssystematik einen ungesteuerten Bau von Windenergieanlagen zu verhindern. Das wäre der Fall, wenn die im WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte erreicht werden. Mit einer solchen gesetzlich verankerten Regelung sollen Windenergie-Vorhaben zurückgestellt werden, die sich außerhalb der nach dem Landesentwicklungsplan-Entwurf vorgesehenen Flächen befinden (Gebietskulisse der

regionalen Planungsträger, landesplanerisch identifizierte Kernpotenzialflächen/Beschleunigungsflächen, kommunale Windenergieflächen).

Zwar ist ein solches Instrument in Ziel 10.2-13 des Landesentwicklungsplan-Entwurfs vorgesehen. Allerdings bestehen zum einen Zweifel, dass es dort gesetzssystematisch richtig verortet ist. Zum anderen befürchten wir, dass Ziel 10.2-13 des Landesentwicklungsplan-Entwurfs in Verbindung mit dem mittlerweile veröffentlichten Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21.09.2023 in der jetzigen Formulierung den Windenergieausbau außerhalb der landes-, regional- und kommunalplanerisch vorgesehenen Flächen nicht wirksam verhindert. Denn zwar widerspricht nach diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Zubau von Windenergieanlagen außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubaubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll hiernach während des Übergangszeitraums aber lediglich im begründeten Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPlG NRW) begegnet werden. Wenn Vorhaben außerhalb der vorgesehenen Flächen geplant sind und die Gemeinde ihr Einvernehmen verweigert, wird dem Erlass zufolge zunächst über die Bezirksregierung ein Vermittlerteam eingeschaltet, das auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken soll. Zur Organisation des Vermittlerteams soll es laut Erlass eine Geschäftsordnung geben. Leider kennen wir den Inhalt dieser Geschäftsordnung nicht. Wenn eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommt, weist die Bezirksregierung „unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens“ die Genehmigungsbehörde an, die Zulassungsentscheidung befristet auszusetzen. Nicht näher erläutert wird, welche Erwägungen die Bezirksregierung dann noch bei der Entscheidung über die Aussetzung einzubeziehen hat.

Wir halten daher weiterhin eine Regelung für die Übergangsteuerung von Windenergievorhaben im LPlG NRW oder ROG für erforderlich.

Für eine Berücksichtigung unserer Ausführungen im weiteren Verfahren sind wir dankbar.

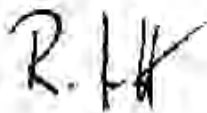
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn
Dr. Robin Korte, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ergänzende Stellungnahme

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Korte, sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Nachfragen zu unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 möchten wir hierzu gerne ergänzend die folgende Klarstellung vornehmen:

In dem oben genannten Schreiben haben wir vorgeschlagen, die bisherige Pflicht zur Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde bei Beginn der Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW in eine Kann-Regelung umzuwandeln. Dies soll der Verfahrensbeschleunigung und Ressourceneinsparung dienen.

Konkret bedeutet unser Vorschlag: Hält die Gemeinde – insbesondere in einfach gelagerten Fällen – eine frühzeitige Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nicht für erforderlich, kann sie darauf verzichten und somit das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans beschleunigen. Die Pflicht nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW, der Regionalplanungsbehörde vor der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Ausfertigung des Bauleitplandesigns zuzuleiten, soll unberührt bleiben.

19.03.2024

Städtetag NRW
Eva Maria Levold
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.levold@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 69.05.71 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 61.12.01 Ga/Ja

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
cara.steinke@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.0.3-002/005

Bei komplexeren oder besonders bedeutsamen Vorhaben trägt die in § 34 Abs. 1 LPIG NRW vorgesehene frühzeitige Klärung der Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den übergeordneten raumordnungsrechtlichen Vorgaben nach der Erfahrung unserer Mitglieder wesentlich zu einer rechtssicheren Entwicklung des Bauleitplans bei. Durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Regionalplanungsbehörde und deren verbindliche Aussage können Zweifel und Unklarheiten gelöst werden, bevor weiterer Aufwand in eine Bauleitplanung gesteckt wird, die später ggf. juristisch angegriffen wird und dann geändert werden muss. Daher sollte die frühzeitige Beteiligung der Regionalplanungsbehörde aus unserer Sicht nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern den Gemeinden die Möglichkeit erhalten werden, diesen Verfahrensschritt zu nutzen – nur eben nicht verpflichtend.

Sofern eine Gemeinde sich entschließt, die Option der frühzeitigen Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW zu nutzen, sollte es dabei bleiben, dass das bisher in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehene Verfahren durchlaufen wird. Das bedeutet insbesondere: Die Aussage der Regionalplanungsbehörde über das Vorliegen landesplanerischer Bedenken ist verbindlich, damit die Gemeinde eine rechtssichere Grundlage für das weitere Planungsverfahren hat. Auch das gestufte Vorgehen – Erörterung, Entscheidung der Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat, Entscheidung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien – hat sich nach unserer Kenntnis in der Praxis bewährt. Demgegenüber würde eine Verkürzung der Frist in § 34 Abs. 2 LPIG NRW von zwei Monaten auf einen Monat zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Wir erwarten angesichts der bisherigen Rückmeldungen aus den Städten und Gemeinden, dass bei Einführung der Wahlmöglichkeit viele Kommunen in „einfachen“ Fällen auf die frühzeitige Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde verzichten werden.

In unserer Stellungnahme vom 06.03.2024 haben wir zudem geschrieben: „Eine reine Beratung durch die Regionalplanungsbehörde ohne rechtsverbindliche Aussage wäre als weitere Option denkbar.“ Hiermit wollten wir nicht zum Ausdruck bringen, dass wir eine unverbindliche Beratung der Regionalplanungsbehörde als gesetzliche Alternative zur Möglichkeit der Wahl des Verfahrens mit verbindlicher Aussage der Regionalplanungsbehörde vorschlagen, sondern dass diese reine Beratung ggf. noch zusätzlich zur Möglichkeit der Gemeinde, das Verfahren mit rechtsverbindlicher Aussage der Regionalplanungsbehörde zu wählen, angeboten werden sollte.

Nach unserem Vorschlag sollte eine Gemeinde also jedenfalls die zwei folgenden Optionen haben:

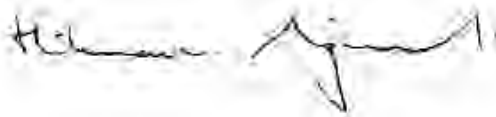
1. Wahl des Verfahrens der frühzeitigen Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 bis 4 LPIG NRW;
2. Verzicht auf die frühzeitige Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 bis 4 LPIG NRW (und auch keine Beratung durch die Regionalplanungsbehörde).

Darüber hinaus könnte zusätzlich zu den zwei vorstehenden Möglichkeiten für die Gemeinde noch folgende Option eingeführt werden:

3. Verzicht auf die frühzeitige Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 bis 4 LPIG NRW, stattdessen unverbindliche Beratung durch die Regionalplanungsbehörde.

Für die Berücksichtigung unserer ergänzenden Ausführungen im weiteren Verfahren sind wir dankbar.

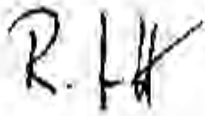
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen